

Rechtsgrundlage für Wasserverbandsgebühren hat sich geändert

BILLERBECK Für alle Grundstückseigentümer werden sich zukünftig Änderungen bei den Beiträgen zum Wasser- und Bodenverband für ihre Grundstücke ergeben, informiert die Stadtverwaltung aus aktuellem Anlass. In der letzten Ratssitzung wurde eine neue Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW (LWG) ab dem Jahr 2018 beschlossen.

Bislang wurden zu den Wasserverbandsbeiträgen nur Eigentümer sämtlicher Grundstücke außerhalb des im Zusammenhang bebauten Stadtgebietes zur Zahlung veranlagt. Zukünftig werden alle Grundstückseigentümer im Innen- und Außenbereich Gebühren für die Unterhaltung der Fließgewässer zahlen müssen.

Der Landesgesetzgeber hat im neuen LWG festgelegt, dass der Unterhaltungsaufwand, der der Stadt Billerbeck von den Wasser- u. Bodenverbänden in Rechnung gestellt wird, zuzüglich der Personal- und Verwaltungskosten, auf die Grundstückseigentümer umlegen kann. Davon macht die Stadt Billerbeck entsprechend der geltenden Satzung Gebrauch. Gemäß LWG sollen nun die entstehenden Aufwendungen für die Unterhaltung zu 90 % auf die Eigentümer „versiegelter Flächen“ und zu 10 % auf die „übrigen unversiegelten Flächen“ entfallen. Zu den versiegelten Flächen gehören z.B. Gebäudeflächen, Zufahrten und Flächen aus Beton, Pflaster, Asphalt, Schotter aber auch Ökopflaster, Terrassen und Kiesflächen. Nicht versiegelte übrige Flächen sind z.B. Acker, Wiese, Weide, Waldflächen, Rasen und Blumenbeete. Durch die Gesetzesänderung soll neben der Rechtssicherheit auch ein Anreiz gesetzt werden, Grundstücke nicht komplett zu versiegeln oder wieder Flächen zu entsiegeln, was hinsichtlich der Starkregenereignisse zu befürworten ist.

Um jedes der ca. 10.500 Grundstücke innerhalb des Stadtgebietes, aufgeteilt in sechs Verbandsgebiete, nach versiegelter und übriger Fläche zu unterscheiden, muss entsprechend der aktuellen Situation vor Ort eine Neuerfassung der Daten erfolgen. Die vorliegenden Daten der Niederschlagsgebühren aus dem Innenstadtbereich können für die Datenermittlung nicht zu Grunde gelegt werden, weil diese Daten nur die abflusswirksamen – in den Kanal ableitenden- Flächen berücksichtigen und eben nicht **alle** versiegelten Flächen erfassen. Somit wurde entschieden, dass für die Erfassung der Daten ein beauftragter Dienstleister in Anspruch genommen wird. Durch eine Überfliegung des gesamten Stadtgebietes, vor der einsetzenden Belaubung im Frühjahr, und durch anschließende Auswertung des Bildmaterials, werden die benötigten Angaben ermittelt.

Da bis zum Versand der Abgabenbescheide für das Jahr 2018, im Januar, noch keine Daten vorliegen, erfolgt die Veranlagung der Verbandsbeiträge erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Zum besseren Verständnis wurden nachfolgend von der Stadtverwaltung sich eventuell ergebende Fragen zum Thema „Wasserverbandsbeiträge ab 2018“ beantwortet.

Was ist der Unterschied zwischen Niederschlagswasser- und Wasserverbandsgebühr?

In der jährlichen Gebührenabrechnung des Abwasserbetriebes werden die **Niederschlagsgebühren** für die auf Ihrem Grundstück vorhandenen bebauten und befestigten und abflusswirksamen Flächen zugrunde gelegt. Diese Gebühr dient der Wartung und Unterhaltung des öffentlichen Regenwasserkanalnetzes. Das gereinigte Niederschlagswasser wird den Billerbecker Gewässern über punktuelle Einleitungen wieder zugeführt.

Die **Wasserverbandsgebühr** dagegen deckt den Aufwand für die Unterhaltung der Fließgewässer ab, in welche dieses Wasser entweder direkt, über das Grundwasser oder über den Regenwasserkanal gelangt. Für die Unterhaltung sämtlicher Fließgewässer im Billerbecker Stadtgebiet sind die Wasser- und Bodenverbände zuständig, deren Unterhaltungskosten werden über diese Wasserverbandsgebühr umgelegt.

Dass für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer und des Kanals zwei verschiedene Gebühren mit verschiedenen Anknüpfungspunkten erhoben werden, wird vom Landeswassergesetz vorgegeben.

Warum werden nicht die Flächen für die Niederschlagswassergebühr als Grundlage für die Wasserverbandsgebühren genutzt?

Für die Niederschlagswassergebühr werden die Flächen herangezogen, über die das Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird. Die Daten für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr können als Grundlage nicht genutzt werden, da für die Wasserverbandsgebühr alle versiegelten/nicht versiegelten Flächen und nicht nur Flächen, von denen das Niederschlagswasser abflusswirksam in die örtliche Kanalisation gelangen kann, maßgebend sind.

Nicht erfasst sind bei der Niederschlagsgebühr die versiegelten Flächen wie z.B. Terrassen, Kiesflächen, Ökopflaster etc., die nicht in den Kanal ableiten.

Warum soll ich eine Umlage zum Unterhalt der Gewässer zahlen, obwohl mein Grundstück nicht unmittelbar in einen Bach entwässert?

Das Einzugsgebiet von Gewässern beschränkt sich nicht auf den unmittelbaren Uferbereich, sondern erstreckt sich auf das gesamte Gebiet, also die Gesamtheit von Grundflächen innerhalb einer sog. oberirdischen Wasserscheide.

Warum wird zwischen versiegelten und übrigen Flächentypen unterschieden?

Die Unterscheidung zwischen versiegelten und den übrigen Flächen ist gesetzlich durch § 64 Absatz 1 Landeswassergesetz NRW zwingend vorgegeben. Sachlich gerechtfertigt ist sie, weil die verschiedenen Flächenarten generell unterschiedliche Versickerungseigenschaften haben.

Welche Flächen fallen unter versiegelte Flächen?

Versiegelte Flächen sind Flächen, auf denen aufgrund der Bodenbeschaffenheit keine vollständige Versickerung stattfindet, oder einfacher formuliert, Flächen mit nicht wasserdurchlässiger Befestigung oder Bebauung, wie z.B. Gebäudeflächen einschließlich Dachüberstände, Balkons und Vorbauten, asphaltierte, geteerte, gekieste oder gepflasterte Wege, Zufahrten und Straßen sowie Beton-, Pflaster oder Schotterflächen.

Welche Flächen fallen unter die übrigen Flächen?

Übrige/unversiegelte Flächen sind alle natürlichen Flächen, deren Wasserdurchlässigkeit nicht durch Bebauung oder Befestigung gemindert wird. Typischerweise handelt es sich hierbei um Acker-, Grün-, Garten- und Waldflächen.

Wieviel Wasserverbandsgebühren muss ich für mein Grundstück zahlen?

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Lage des Grundstückes, in welchem Wasser- u. Bodenverbandsgebiet dieses liegt. Alle innerstädtischen Flächen zum Beispiel gehören zum Wasser- u. Bodenverband Obere Berkel. Der größte Teil der Beerlage gehört zur Steinfurter Aa Kreis Coesfeld. Die Zugehörigkeit der Flächen im Außenbereich kann auch den bisherigen Abgabenbescheiden entnommen werden.

Der Gebührensatz, für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes der die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

Unterhaltungsverband	Flächenart		Flächenart	
	versiegelt	übrige	versiegelt	übrige
	Gebührensatz in € je m ²		<i>nachrichtlich:</i> Gebührensatz in € je ha (=10.000 m ²)	
Mittlere Berkel	0,02622	0,00015	262,24	1,53
Münstersche Aa	0,03008	0,00018	300,83	1,76
Obere Berkel	0,01642	0,00015	164,20	1,47
Obere Stever	0,03175	0,00019	317,52	1,86
Steinfurter Aa Coesfeld	0,01818	0,00011	181,76	1,06
Steinfurter Aa Steinfurt	0,03339	0,00021	333,93	2,15